

München, den 30. Januar 2025

ETF Verschmelzung

Lyxor Smart Overnight Return UCITS ETF, WKN der betroffenen Anteilsklassen: LYX047 / LYX0WM / LYX0UU / LYX0UV (übernommene ETFs) in Amundi Smart Overnight Return UCITS ETF (übernehmende ETFs)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung eine Änderung an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei werden **am 10. März 2025** die oben zuerst genannten ETF-Anteilsklassen übernommen und auf den ebenfalls oben genannten **Amundi Smart Overnight Return UCITS ETF** verschmolzen. Details hierzu finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Konkret bedeutet dies: Sie erhalten dann Anteile am Amundi Smart Overnight Return UCITS ETF, die Ihre Anteile am Lyxor Smart Overnight Return UCITS ETF im Verhältnis 1:1 ersetzen. Der aufnehmende Fonds wird am Verschmelzungstag neu aufgelegt.

Was bleibt unverändert?

Replizierter Index, Gebühren, Wertpapierkennnummer/ISIN, Anzahl Ihrer Anteile und das Fondsaufgeland „Luxemburg“ bleiben unverändert.

Was ist für Sie zu beachten?

Während der Umbuchungsphase, die in der Regel 5 bis 10 Bankarbeitstage in Anspruch nehmen kann, wird es nicht möglich sein, Anteile zu verkaufen. Jedoch können Sie bis zum 06.03.2025 Ihre bisherigen Anteile weiterhin börslich handeln.

Müssen Sie etwas veranlassen?

Nein, die Umbuchung Ihrer Anteile wird automatisch durch Ihre Depotbank durchgeführt.

Steuerliche Aspekte der Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß 23 Abs. 4 InvStG können **Verschmelzungen innerhalb eines Domizillandes**, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, **steuerneutral gestaltet werden**.

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland
Telefon: +49 (0)800-555 1928 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055
Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Oliver Kratz, Thomas Kruse
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

Es wird angestrebt, die Bedingungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1+2 InvStG zu erfüllen. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, dass die Anteile des aufnehmenden Teilfonds zum Übertragungstichtag in die steuerliche Nachfolge der Anteile der untergehenden Teilfonds-Anteilsklassen treten („Fußstapfen-Theorie“). Lediglich ein gegebenenfalls entstehender Barausgleich aus dem Verkauf von Bruchstücken ist steuerlich als Ertrag zu werten.

Dieser Vorgang wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Als Anleger müssen Sie hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs, auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 0800-888 1928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen, Ihre Treue und Ihr Vertrauen!

Ihr Amundi ETF Team

Lyxor Index Fund
Société d'investissement à Capital Variable
Geschäftssitz: 9 rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B117500

Luxemburg, den 30. Januar 2025

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor Smart Overnight Return

Verschmelzung von „Lyxor Smart Overnight Return“ (der „übernommene Teilfonds“) mit „Amundi Smart Overnight Return“ (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklassen des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

Lyxor Smart Overnight Return, ein Teilfonds des Lyxor Index Fund, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“); und

Amundi Smart Overnight Return, ein Teilfonds der Multi Units Luxembourg (der „**übernehmende OGAW**“), einer *Société d'Investissement à Capital Variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 9, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B115129 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds werden im Folgenden gemeinsam als „**verschmelzende Teilfonds**“ bezeichnet.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93, Boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach.

Wie in Anhang I genauer erklärt, weisen die verschmelzenden Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des nachgebildeten Index, der Ziel-Anlageklasse und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf den Managementprozess, Dienstleistungsanbieter und die Verwaltungsgesellschaften.

Beide verschmelzenden Teilfonds streben ein Engagement im Euro Short-Term Rate (€STR) an, der die unbesicherten Brutto-Euro-Tageskreditkosten von Banken in der Eurozone widerspiegelt.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	€STR	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die an die Geldmarktzinsen gekoppelt ist. Der Teilfonds wird mit dem €STR-Zinssatz mit Aufzinsung als Referenzwert verglichen. Die empfohlene Anlagedauer für eine Anlage in den übernommenen Teilfonds beträgt 3 Monate. Der übernommene Teilfonds wird aktiv unter strenger Risiko- und Liquiditätskontrolle verwaltet. Zur Klarstellung: Dieses Anlageziel wird nicht über eine indirekte Replikation oder über eine direkte Replikation, wie in Teil III seines Prospekts beschrieben, durchgeführt. Der übernommene Teilfonds wird aktiv verwaltet.</p>	<p>Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Euro Short-Term Rate („€STR“) (der „Referenzindex“) widerzuspiegeln.</p> <p>Der €STR spiegelt die ungesicherten Tagesgeldkosten von Banken im Euro-Währungsgebiet wider.</p> <p>Für abgesicherte Anteilsklassen, die im Abschnitt WESENTLICHE ANTEILSKLASSEN und GEBÜHREN seines Verkaufsprospekts erwähnt sind, wendet der übernehmende Teilfonds auch eine Strategie zur täglichen Währungsabsicherung an, um die Auswirkungen der Entwicklung der Währung jeder jeweiligen Anteilsklasse gegenüber dem Euro zu minimieren.</p> <p>Der Referenzindex für Anlagen in solchen Anteilsklassen, die nicht auf Euro lauten und gegen den Euro abgesichert sind, ist der äquivalente Tagesgeldsatz für die Währung der entsprechenden Anteilsklasse (z. B. SOFR für gegen USD abgesicherte Anteilsklassen und UK SONIA für gegen GBP abgesicherte Anteilsklassen).</p> <p>Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet.</p>

Anlagepolitik

1/ Auswahl von Finanzinstrumenten innerhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und -chancen und unter Einsatz quantitativer Techniken einschließlich der Verwendung eines Referenzportfolios.

2/ Portfoliokonstruktion unter Berücksichtigung von zwei Hauptebenen von Einschränkungen:

- Risikobeschränkungen: Zusätzlich zu den OGAW-Beschränkungen bestehen die Risikobeschränkungen aus strengen Diversifizierungs-, Liquiditäts-, Volatilitäts- und Sensitivitätskriterien:

o Liquidität: Ausschluss von ungesicherten (d. h. riskanten) Engagements mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten.

o Die Volatilität des Anlageportfolios des übernommenen Teilfonds (einschließlich Derivate, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden) entspricht der Volatilität der Geldmarktsätze.

o Diversifizierung: Die Anlagen des übernommenen Teilfonds werden im Falle eines ungesicherten Engagements in diesen Emittenten in Bezug auf Emittenten oder im Falle eines Ausfalls eines Kontrahenten in Bezug auf die Diversifizierung der Portfolios, die den übernommenen Teilfonds abdecken, diversifiziert.

o Die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Engagements des übernommenen Teilfonds, die jeweils 3 Monate nicht überschreiten und positiv bleiben muss (für die WAM) und 12 Monate nicht überschreiten darf (für die WAL).

- sonstige Einschränkungen: Auswahl der für die Anlage am besten geeigneten Finanzinstrumente unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Instruments (aus handelsrechtlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht).

Der übernehmende Teilfonds wird sein Anlageziel über eine indirekte Replikation erreichen, wie im Abschnitt ANLAGEZIELE von Teil I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen seines Verkaufsprospekts beschrieben.

Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der übernehmende Teilfonds Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Der übernehmende Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteilen anderer OGAW anlegen. Es werden keine Anlagen in andere OGA getätigt.

Im Rahmen der indirekten Replikation wird der übernehmende Teilfonds sein Vermögen in ein Anlageportfolio (wie im Abschnitt ANLAGEZIELE des Teils I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen des Verkaufsprospekts definiert) anlegen, das besteht aus:

Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldtitel mit festen oder variablen Zinsen) oder Anteile von OGAW.

Der übernehmende Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente anlegen, insbesondere:

- Total Return Swaps (TRS), d. h. Swaps über einen diversifizierten Korb von Finanzinstrumenten (einschließlich Aktien, Schuldtitel mit festen oder variablen Zinsen), die Erträge liefern, die an kurzfristige/Tagesgeldsätze gekoppelt sind, vorausgesetzt, dass (i) dem Swap-Kontrahenten kein wesentliches Kontrahentenrisiko entsteht (ii) die Rendite des Swaps ähnlich der Rendite kurzfristiger/Tagesgeldzinsen ist, (iii) jede positive Bewertung des Marktwerts des Swap-Kontrakts täglich zurückgesetzt wird oder der Besicherung gemäß der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft unterliegt, wie in Teil I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts beschrieben;

- Devisentermingeschäfte und Devisen-swapgeschäfte, die strikt auf die Absicherung von Währungsrisiken ausgerichtet sind;

- Zinsswapgeschäfte mit dem Ziel, Zinsrisiken zu reduzieren.

3/ Überprüfung und Genehmigung der erwogenen diversifizierten Allokation durch den strategischen Allokationsausschuss des übernommenen Teilfonds auf der Grundlage einer Risiko-Rendite-Analyse. Der strategische Allokationsausschuss setzt sich aus leitenden Mitgliedern der Abteilungen Lyxor Research, Fondsmanagement und Risikomanagement zusammen.

4/ Tägliche Überwachung der Gesamtportfoliorisiken mit dem Ziel, das Portfolio anzupassen, zusätzlich zu Anpassungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen des übernommenen Teilfonds.

Um Zweifel auszuschließen: Der übernommene Teilfonds kann der Durchführung von Transaktionen ausgesetzt sein, die ein Engagement in dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bieten, die gegen jegliches Markt- oder Kreditrisiko im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten durch Derivate abgesichert sind, sofern die Gesamttransaktion eine an Geldmarktsätze gekoppelte Rendite bietet.

Der übernehmende Teilfonds kann auch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, sofern (i) der Kontrahent der Transaktion kein wesentliches Kontrahentenrisiko schafft, (ii) die Fälligkeit der Transaktion weniger als 24 Monate beträgt und (iii) die Rendite der Transaktion an kurzfristige/ Tagesgeldzinsen gekoppelt ist.

Bitte beachten Sie, dass:

- Die übernehmende Teilfonds kann in Aktieninstrumente und/oder Anteile von OGAW investieren kann, allerdings sind diese Instrumente in Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte strukturiert oder mit Total Return Swaps kombiniert.

- Der kombinierte Korb aus Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldverschreibungen mit festen oder variablen Zinsen) und Anteilen, die von OGA als Basisinstrumente für Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausgegeben oder vom übernehmenden Teilfonds als Sicherheit gehalten werden, ist gut diversifiziert und seine Komponenten werden täglich zur Risikobewertung kontrolliert;

- Der kombinierte Korb aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldverschreibungen mit festen oder variablen Zinsen) und Anteilen von OGAW, die als Basisinstrumente für Geldmarktswaps und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden, kann von Zeit zu Zeit Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und Anleihen ohne Investment-Grade-Rating mit einem Bonitätsrating von mindestens BB- in Bezug auf die Klassifizierung von Standard- und Poor's oder Fitch oder mindestens Ba3 in Bezug auf die Klassifizierung von Moody's, vorausgesetzt, dass der Gesamtkorb diversifiziert bleibt und dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW nicht zu einer wesentlichen Änderung des Gesamtrisikos des Korbes führt.

- Die Bewertung der außerbörslichen derivativen Finanzinstrumente (Swaps) wird von dem Kontrahenten bereit-

	<p>gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW wird jedoch ihre eigene unabhängige Bewertung vornehmen. Die Bewertung der Swaps wird vom Wirtschaftsprüfer der übernehmenden OGAW im Rahmen seines jährlichen Prüfungsauftrags überprüft.</p> <p>- Der übernehmende Teilfonds kann Sicherheiten von Kreditinstituten zu einem Vermögenspool erhalten, um das inhärente Kontrahentenrisiko von Einlagen oder Derivaten, die mit diesen Kreditinstituten gehandelt werden, teilweise oder vollständig zu verringern.</p>
--	---

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds an demselben Tag geteilt wird.

Die Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds werden neu aufgelegt, um den Umtausch mit den entsprechenden Anteilsklassen des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilseigner einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilklassen des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während der üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds oder des übernehmenden Teilfonds.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide verschmelzenden Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor Smart Overnight Return	Amundi Smart Overnight Return
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Index Fund <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Multi Units Luxembourg <i>Société d'investissement à capital variable</i>
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	EUR	
Anlageziel	Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, die an die Geldmarktzinsen gekoppelt ist. Der übernommene Teilfonds wird mit dem €STR-Zinssatz mit Aufzinsung als Referenzwert verglichen. Die empfohlene Anlagedauer für eine Anlage in den übernommenen Teilfonds beträgt 3 Monate. Der übernommene Teilfonds wird aktiv unter strenger Risiko- und Liquiditätskontrolle verwaltet. Zur Klarstellung: Dieses Anlageziel wird nicht über eine indirekte Replikation oder über eine direkte Replikation, wie in Teil III seines Prospekts beschrieben, durchgeführt. Der übernommene Teilfonds wird aktiv verwaltet.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Euro Short-Term Rate („€STR“) (der „Referenzindex“) widerzuspiegeln. Der €STR spiegelt die ungesicherten Tagesgeldkosten von Banken im Euro-Währungsgebiet wider. Für abgesicherte Anteilsklassen, die im Abschnitt WESENTLICHE ANTEILSKLASSEN und GEBÜHREN seines Verkaufsprospekts erwähnt sind, wendet der übernehmende Teilfonds auch eine Strategie zur täglichen Währungsabsicherung an, um die Auswirkungen der Entwicklung der Währung jeder jeweiligen Anteilsklasse gegenüber dem Euro zu minimieren. Der Referenzindex für Anlagen in solchen Anteilsklassen, die nicht auf Euro lauten und gegen den Euro abgesichert sind, ist der äquivalente Tagesgeldsatz für die Währung der entsprechenden Anteilsklasse (z. B. SOFR für gegen USD abgesicherte Anteilsklassen und UK SONIA für gegen GBP abgesicherte Anteilsklassen). Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet.

Investmentprozess

Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt die Verwaltungsgesellschaft des ursprünglichen OGAW eine Anlagestrategie ein, die aus folgenden Schritten besteht:

1/ Auswahl von Finanzinstrumenten innerhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und -chancen und unter Einsatz quantitativer Techniken einschließlich der Verwendung eines Referenzportfolios.

2/ Portfoliokonstruktion unter Berücksichtigung von zwei Hauptebenen von Einschränkungen:

- Risikobeschränkungen: Zusätzlich zu den ursprünglichen OGAW-Beschränkungen bestehen die Risikobeschränkungen aus strengen Diversifizierungs-, Liquiditäts-, Volatilitäts- und Sensitivitätskriterien:

o Liquidität: Ausschluss von ungesicherten (d. h. riskanten) Engagements mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten.

o Die Volatilität des Anlageportfolios des übernommenen Teilfonds (einschließlich Derivate, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden) entspricht der Volatilität der Geldmarktsätze.

o Diversifizierung: Die Anlagen des übernommenen Teilfonds werden im Falle eines ungesicherten Engagements in diesen Emittenten in Bezug auf Emittenten oder im Falle eines Ausfalls eines Kontrahenten in Bezug auf die Diversifizierung der Portfolios, die den übernommenen Teilfonds abdecken, diversifiziert.

o Die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Engagements des übernommenen Teilfonds, die jeweils 3 Monate nicht überschreiten und positiv bleiben muss (für die WAM) und 12 Monate nicht überschreiten darf (für die WAL).

- sonstige Einschränkungen: Auswahl der für die Anlage am besten geeigneten Finanzinstrumente unter Berücksichtigung

Der übernehmende Teilfonds wird sein Anlageziel über eine indirekte Replikation erreichen, wie im Abschnitt ANLAGEZIELE von Teil I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen seines Verkaufsprospekts beschrieben.

Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der übernehmende Teilfonds Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Der übernehmende Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteilen anderer OGAW anlegen. Es werden keine Anlagen in andere OGA getätigt.

Im Rahmen der indirekten Replikation wird der übernehmende Teilfonds sein Vermögen in ein Anlageportfolio (wie im Abschnitt ANLAGEZIELE des Teils I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts definiert) anlegen, das besteht aus:

Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldtitel mit festen oder variablen Zinsen) oder Anteile von OGAW.

Der übernehmende Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente anlegen, insbesondere:

- Total Return Swaps (TRS), d. h. Swaps über einen diversifizierten Korb von Finanzinstrumenten (einschließlich Aktien, Schuldtitel mit festen oder variablen Zinsen), die Erträge liefern, die an kurzfristige/Tagesgeldsätze gekoppelt sind, vorausgesetzt, dass (i) dem Swap-Kontrahenten kein wesentliches Kontrahentenrisiko entsteht (ii) die Rendite des Swaps ähnlich der Rendite kurzfristiger/Tagesgeldzinsen ist, (iii) jede positive Bewertung des Marktwerts des Swap-Kontrakts täglich zurückgesetzt wird oder der Besicherung gemäß der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft unterliegt, wie in Teil I/Anlageziele/Anlagebefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts beschrieben;

sichtigung der Besonderheiten jedes Instruments (aus handelsrechtlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht).

3/ Überprüfung und Genehmigung der erwogenen diversifizierten Allokation durch den strategischen Allokationsausschuss des übernommenen Teilfonds auf der Grundlage einer Risiko-Rendite-Analyse. Der strategische Allokationsausschuss setzt sich aus leitenden Mitgliedern der Abteilungen Lyxor Research, Fondsmanagement und Risikomanagement zusammen.

4/ Tägliche Überwachung der Gesamtportfoliorisiken mit dem Ziel, das Portfolio anzupassen, zusätzlich zu Anpassungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen des übernommenen Teilfonds.

Um Zweifel auszuschließen: Der übernommene Teilfonds kann der Durchführung von Transaktionen ausgesetzt sein, die ein Engagement in dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bieten, die gegen jegliches Markt- oder Kreditrisiko im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten durch Derivate abgesichert sind, sofern die Gesamttransaktion eine an Geldmarktsätze gekoppelte Rendite bietet.

- Devisentermingeschäfte und Devisenswapgeschäfte, die strikt auf die Absicherung von Währungsrisiken ausgerichtet sind;
- Zinsswapgeschäfte mit dem Ziel, Zinsrisiken zu reduzieren.

Der übernehmende Teilfonds kann auch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, sofern (i) der Kontrahent der Transaktion kein wesentliches Kontrahentenrisiko schafft, (ii) die Fälligkeit der Transaktion weniger als 24 Monate beträgt und (iii) die Rendite der Transaktion an kurzfristige/Tagesgeldzinsen gekoppelt ist.

Bitte beachten Sie, dass:

- Während der übernehmende Teilfonds in Aktieninstrumente und/oder Anteile von OGAW investieren kann, sind diese Instrumente in Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte strukturiert oder mit Total Return Swaps kombiniert.
- Der kombinierte Korb aus Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldverschreibungen mit festen oder variablen Zinsen) und Anteilen, die von OGA als Basisinstrumente für Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausgegeben oder vom übernehmenden Teilfonds als Sicherheit gehalten werden, ist gut diversifiziert und seine Komponenten werden täglich zur Risikobewertung kontrolliert;
- Der kombinierte Korb aus übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien, Schuldverschreibungen mit festen oder variablen Zinsen) und Anteilen von OGAW, die als Basisinstrumente für Geldmarktswaps und Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden, kann von Zeit zu Zeit Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und Anleihen ohne Investment-Grade-Rating mit einem Bonitätsrating von mindestens BB- in Bezug auf die Klassifizierung von Standard- und Poor's oder Fitch oder mindestens Ba3 in Bezug auf die Klassifizierung von Moody's, vorausgesetzt, dass der Gesamtkorb diversifiziert

		<p>bleibt und dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW nicht zu einer wesentlichen Änderung des Gesamtrisikos des Korbes führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung der außerbörslichen derivativen Finanzinstrumente (Swaps) wird von dem Kontrahenten bereitgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW wird jedoch ihre eigene unabhängige Bewertung vornehmen. Die Bewertung der Swaps wird vom Wirtschaftsprüfer der übernehmenden OGAW im Rahmen seines jährlichen Prüfungsauftrags überprüft. - Der übernehmende Teilfonds kann Sicherheiten von Kreditinstituten zu einem Vermögenspool erhalten, um das inhärente Kontrahentenrisiko von Einlagen oder Derivaten, die mit diesen Kreditinstituten gehandelt werden, teilweise oder vollständig zu verringern.
Referenzindex		€STR
Indexbeschreibung	<p>Der von den verschmelzenden Teilfonds als Referenzindex verwendete Index ist der €STR-Zinssatz mit Aufzinsung. Die Referenzindex für Anlagen in Anteilsklassen, die nicht auf Euro lauten und gegen Euro abgesichert sind, ist der äquivalente Tagesgeldsatz für die Währung der entsprechenden Anteilsklasse (falls vorhanden).</p> <p>Der Euro Short-Term Rate (€STR) spiegelt die ungesicherten Tagesgeldkosten von Banken im Euro-Währungsgebiet wider. Der €STR wird an jedem Geschäftstag auf der Grundlage von Transaktionen veröffentlicht, die am vorangegangenen Geschäftstag (Bilanzstichtag „T“) mit einem Fälligkeitsdatum von T+1 getätigt und abgerechnet wurden und die als marktüblich ausgeführt gelten und somit die Marktkurse unvoreingenommen widerspiegeln. Der €STR verwendet Transaktionsdaten aus den täglichen Devisenberichten der 52 größten Banken im Euroraum. Es handelt sich um den durchschnittlichen Zinssatz für Darlehen, die im Laufe des Tages aufgenommen wurden. Die Berechnungsmethode ist abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html. Der täglich berechnete €STR wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet und veröffentlicht. Die Europäische Zentralbank überprüft die €STR-Methodik und veröffentlicht jährlich einen Bericht.</p>	
Indexadministrator		Europäische Zentralbank (EZB)
SFDR-Klassifizierung		Art. 6
Profil des typischen Anlegers	<p>Die verschmelzenden Teilfonds richten sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in einem €STR-Zinssatz mit Aufzinsung oder seinem äquivalenten Tagesgeldsatz in anderen Währungen für Anleger in Anteilsklassen wünschen, die nicht auf Euro lauten und gegen Euro abgesichert sind.</p>	
Risikoprofil	<p>Unter den verschiedenen Risiken, die in Anhang C „Abwägung von Sonderrisiken und Risikofaktoren“ seines Prospekts beschrieben sind, ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Einsatz von Pensionsgeschäften, Einsatz von umgekehrten</p>	<p>Zu den verschiedenen im ANHANG B ABWÄGUNG VON SONDERRISIKEN UND RISIKOFAKTOREN seines Prospekts beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Zinsrisiko, Kreditrisiko, Kapitalerosionsrisiko, Risikokapital,</p>

	<p>Pensionsgeschäften, Wertpapierleihrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko, Risiko des Einsatzes von Derivaten, Risikokapital, regulatorisches Risiko für den übernommenen Teilfonds, Anlagen in strukturierte Schuldverschreibungen, Kontrahentenrisiko, und das Risiko, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds nur teilweise erreicht wird</p>	<p>Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihe, Risiko, dass das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Währungsabsicherungsrisiko der Klasse, Indexberechnungsrisiko, Rechtliches Risiko – OTC-Derivate, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe und wiederverwendete Sicherheiten, Spezifisches Risiko aufgrund von Saisonalität, Fortdauer der Inflation.</p>
<p>Risikomanagement-Methode</p>	<p>Commitment</p>	
<p>SRI</p>	<p>1</p>	
<p>Annahmeschluss und -tage für Transaktionen</p>	<p>Handelstag des übernehmenden Teilfonds um 13:00 Uhr MEZ</p> <p>Alle Rücknahmeanträge, die nach der Rücknahmefrist des übernehmenden Teilfonds am betreffenden Handelstag eingehen, werden am nächsten Handelstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet, der am folgenden Berechnungstag ermittelt wird (wie im Prospekt des übernehmenden Teilfonds unter <i>Zusammenfassende Tabelle des Handelszeitplans des Teilfonds</i> definiert).</p>	<p>„Handelsfrist“ für Anteilklassen, die nicht als „OGAW-ETF“ bezeichnet werden: 13:00 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag</p> <p>„Handelsfrist“ für Anteilklassen, die als „OGAW-ETF“ bezeichnet werden: 13:00 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag</p> <p>An einem Geschäftstag vor der Handelsfrist eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten darauf folgenden Geschäftstages bearbeitet, der auch ein Handelstag ist.</p> <p>Keine Handelstage sind hingegen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Geschäftstage, an denen Märkte, an denen die Anlagen des übernehmenden Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Index relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Index nicht gehandelt werden kann.</p>

Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	<p><u>Für ETF-Anteilsklassen:</u> Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit den verschmelzenden Teilfonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Sekundärmarkt: Da die verschmelzenden Teilfonds börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) sind, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden gegebenenfalls weder von den verschmelzenden Teilfonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.</p>	
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds ein Investmentfonds und wird für die Zwecke der deutschen Steuerklassifizierung als „Sonstige“ eingestuft.	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) wird der übernehmende Teilfonds für die Zwecke der deutschen Steuerklassifizierung als „Sonstige“ eingestuft.
Geschäftsjahr und Bericht	1. November bis 31. Oktober	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Deloitte Audit	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Depotbank und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg	
Verwaltungsstelle	Société Générale Luxembourg	
Registerstelle und Transferagent	Société Générale Luxembourg	

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds						Übernehmender Teilfonds							
Anteilklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Gesamt-gebühren*	Anteilklasse	ISIN / WKN ²	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-Gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten ** (max.)	Management-gebühren (max.)	Verwaltungs-gebühren (max.)
Lyxor Smart Overnight Return - UCITS ETF C-EUR	LU1190417599 / LYX0WM	EUR	Thesaurierend	Nein	Bis zu 0,20 %	Amundi Smart Overnight Return UCITS ETF Acc ¹	LU1190417599 / LYX0WM ²	EUR	Thesaurierend	Nein	0,20 %	0,13%	0,07 %
Lyxor Smart Overnight Return - UCITS ETF C-GBP	LU1230136894 / LYX0UU	GBP	Thesaurierend	Ja	Bis zu 0,20 %	Amundi Smart Overnight Return GBP Hedged UCITS ETF Acc ¹	LU1230136894 / LYX0UU ²	GBP	Thesaurierend	Ja	0,20 %	0,13%	0,07 %
Lyxor Smart Overnight Return - UCITS ETF C-USD	LU1248511575 / LYX0UV	USD	Thesaurierend	Ja	Bis zu 0,20 %	Amundi Smart Overnight Return USD Hedged UCITS ETF Acc ¹	LU1248511575 / LYX0UV ²	USD	Thesaurierend	Ja	0,20 %	0,13%	0,07 %
Lyxor Smart Overnight Return - UCITS ETF D-EUR	LU2082999306 / LYX047	EUR	Ausschüttend	Nein	Bis zu 0,20 %	Amundi Smart Overnight Return UCITS ETF Dist ¹	LU2082999306 / LYX047 ²	EUR	Ausschüttend	Nein	0,20 %	0,13%	0,07 %

¹ Neue Anteilsklasse, die am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelegt wird.

² ISIN & WKN werden zwischen der übernommenen Klasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds beibehalten.

* Die Gesamtgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Sie beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahresende (wie in Anhang I beschrieben).

** Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Sie werden auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.

ANHANG III
Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums (Primärmarkt)	30. Januar 2025
Cut-Off-Point übernommener Teilfonds (Primärmarkt)	4. März 2025 um 13:00 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds (Primärmarkt)	Vom 4. März 2025 um 13:00 Uhr bis zum 7. März 2025
Letztes Bewertungsdatum	7. März 2025
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung*	10. März 2025*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten der verschmelzenden Teilfonds (die „**Verwaltungsräte**“) festgelegt und den Anteilseignern des übernommenen Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar nach (i) Genehmigung der Verschmelzung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“), (ii) Ablauf der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und gegebenenfalls weiteren fünf (5) Arbeitstagen, und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der übernommene Teilfonds vertrieben oder zum Vertrieb registriert wird. Falls die Verwaltungsräte einem anderen Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.